

Freiheit, Gleichheit, Eigentum – Öffentliche Finanzen und Abgaben

Festschrift für Rudolf Wendt
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Heike Jochum
Michael Elicker
Steffen Lampert
Roberto Bartone



Duncker & Humblot · Berlin

Freiheit, Gleichheit, Eigentum –
Öffentliche Finanzen und Abgaben

Festschrift für Rudolf Wendt
zum 70. Geburtstag



Rudolf Wendt

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1300

Freiheit, Gleichheit, Eigentum – Öffentliche Finanzen und Abgaben

Festschrift für Rudolf Wendt
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Heike Jochum
Michael Elicker
Steffen Lampert
Roberto Bartone



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: BGZ Druckzentrum GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14017-6 (Print)

ISBN 978-3-428-54017-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84017-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Laudatio	13
----------------	----

I. Freiheit – Gleichheit – Eigentum

Peter Badura

Die Sicherung der grundrechtlichen Freiheit und der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts angesichts der nachhaltigen Förderung des sozialen Ausgleichs	19
---	----

Herbert Bethge

Eine Zensur findet nicht statt	31
--------------------------------------	----

Michael Elicker

Monarchie und wahre Demokratie. Gegen Parteienoligarchie und -diktatur ...	41
--	----

Wilfried Fiedler

Der Beitrag Gabriel Riessers und Hermann Hellers zur Entwicklung der deutschen Staatsrechtswissenschaft	67
---	----

Karl Heinrich Friauf

170 Jahre Eigentumsschutz für gewerbliche Anlagen. Anmerkungen zu § 51 GewO	73
---	----

Thomas Gergen

Kopierschutz im Alten Reich. Prozesse (insbesondere Appellationen und Vollstreckungersuchen) über Kölner Privilegien gegen den Nachdruck (<i>privilegia impressoria</i>) vor dem Reichshofrat in Wien	91
---	----

Klaus Grupp

Ein neues Fundament des Rückwirkungsverbots?	115
--	-----

Peter M. Huber

Die Zukunft des Berufsbeamtentums. Zwischen europarechtlich induzierter Erosion und nationaler Sinnsuche	127
--	-----

Friedhelm Hufen

Verfassungsrechtliche Grenzen der Steuerfahndung	139
--	-----

<i>Jörn Ipsen</i>	
Eigentumsschutz alter Rechte	153
<i>Josef Isensee</i>	
Corriger la fortune? Zur Chancengleichheit alter und junger Parteien im Saarland	165
<i>Heike Jochum</i>	
Der Maßstab der Sachgerechtigkeit	191
<i>Ulrich Karpen</i>	
Freiheitssicherung durch Gewaltengliederung – Studien zu Mazedonien, Irak, Äthiopien	203
<i>Jan Henrik Klement</i>	
Was schützt der Schutz des Eigentums? Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zwischen Freiheitssicherung, Rechtsbewahrung und Werterhalt	219
<i>Jörg-Detlef Kühne</i>	
Zum Ringen um unmittelbare Grundrechtsgeltung in der Weimarer Nationalversammlung	237
<i>Steffen Lampert</i>	
Zur Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten	255
<i>Walter Leisner</i>	
Gleichheit als Grundrecht. Güterbesitz als Freiheit?	273
<i>Wolfgang Löwer</i>	
Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen nach Landesverfassungsrecht als Erscheinungsform funktionaler Selbstverwaltung	285
<i>Detlef Merten</i>	
Streikfreiheit für Beamte kraft Europäischer Menschenrechtskonvention?	303
<i>Hans-Jürgen Papier</i>	
Freiheit und Gleichheit – Was hat Vorrang?	331
<i>Rainer Pitschas</i>	
Neue Pflege in der Altersgesellschaft? Zum Nutzen der Pflegeversicherungsreform 2014/2015	349
<i>Wolfgang Riefner</i>	
Entwicklung des Eigentumsschutzes in Deutschland seit BVerfGE 58, 300 (18. 7. 1981)	367

Michael Sachs
 Gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums 385

Wolf-Rüdiger Schenke
 Zur Zulässigkeit von Legalenteignungen 403

Edzard Schmidt-Jortzig
 Das Selbsttitulierungsrecht öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute 423

Rupert Scholz
 Mehr Gleichheit in der Demokratie? Zum Streit um mehr plebiszitäre Demokratie 433

Meinhard Schröder
 Die UN-Resolution zum Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter (A/RES/68/167 und 69/166) im Focus von Völkerrecht und Völkerrechtspolitik 445

Udo Steiner
 Gleichheitsfragen im Sozialrecht 457

Ulrich Stelkens
 Schützen deutsche Grundrechte vor deutschen unionsrechtswidrigen Rechtsakten? 467

Stephan Weth und Yvonne Gutting
 Das Recht auf Arbeit 481

Michaela Wittinger
 Der Schutz persönlicher Daten: Anmerkungen zum Grundgesetz, zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Recht der Europäischen Union. Unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils v. 13. Mai 2014 zum „Anspruch auf Vergessen“ gegenüber dem Betreiber einer Internetsuchmaschine (Google) . . 493

Thomas Würtenberger
 Zur Verfassungsmäßigkeit von Einschränkungen der Berufsfreiheit durch Marktregulierungen auf der „Dritten Ebene“ des Bundesstaates 505

II. Öffentliche Finanzen und Haushalte

Jina Cha
 Bestandsaufnahme und Richtungsstreit der gesetzlichen Rentenversicherung im 21. Jahrhundert – Erfahrungen und Diskussionen in der Republik Korea . . 525

Johannes Hellermann
 Zur Eigenart des Sonderbelastungsausgleichs nach Art. 106 Abs. 8 GG 549

<i>Hans-Günter Henneke</i>	
Finanzierungsverantwortung für gesetzgeberisch veranlasste kommunale Aufgaben. Rückblick, Status, Ausblick	561
<i>Wolfram Höfling</i>	
Darlegungslasten im Rahmen von Konnexitätsstreitigkeiten. Zur Prozeduralisierung des materiellen Prinzips der Finanzierungsverantwortlichkeit	585
<i>Michael Kloepfer</i>	
Gesamtfinanzverfassung	599
<i>Hanno Kube</i>	
Finanzielle Eigenständigkeit und Solidarität im deutschen Bundesstaat	623
<i>Siegfried Magiera</i>	
Finanzierung und Haushaltsdisziplin der Europäischen Union	639
<i>Christoph Ohler</i>	
Von der Doppik zu EPSAS – Fragen zur Europäisierung des öffentlichen Rechnungswesens	653
<i>Günter Püttner</i>	
Zum Wert der „Schuldenbremse“ des Art. 115 Abs. 2 GG	671
<i>Rudolf Streinz</i>	
Was bleibt vom Budgetrecht des Bundestages in der „Fiskalunion“? Anmerkungen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	677
<i>Maximilian Wallerath</i>	
Der kommunale Finanzausgleich zwischen diskretionärer Entscheidung und rechtlicher Steuerung	693
<i>Joachim Wieland</i>	
Kommunale Finanzkraft im Länderfinanzausgleich	723

III. Abgaben und Steuern

<i>Roberto Bartone</i>	
Gedanken zur Verfassungsmäßigkeit von Ergänzungsabgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG	739
<i>Dieter Birk</i>	
Vom Wert verfassungsrechtlicher Streitigkeiten im Steuerrecht	765

Christoph Degenhart

- Verfassungsfragen der naturschutzrechtlichen Ausgleichszahlung bei einer
Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung 781

Dieter Dörr

- Der neue Rundfunkbeitrag – sachgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtli-
chen Rundfunks oder verkappte Steuer 799

Jutta Förster

- Besteuerung der Alterseinkünfte der Basisversorgung: intertemporale Korre-
spondenz auch bei internationalen Sachverhalten? 817

Adrian Hans

- Körperschaftsteuerrecht und Verfassungsrecht – § 8c KStG als verfassungs-
widriges Regelungsinstrument 833

Heinz Kußmaul und Christian Schwarz

- Steuersystematische und verfassungsrechtliche Aspekte der Abgeltungsteuer . 843

Moris Lehner

- Steurgerechtigkeit im Internationalen Steuerrecht 861

Jörg Manfred Mössner

- Gewinnrealisierung beim Aktientausch 879

Anke Morsch

- Die Selbstanzeige im Steuerstrafrecht – Eine Problemskizze 899

Sebastian Müller-Franken

- Welteinkommen, Leistungsfähigkeit und Äquivalenz. Zur Legitimation der
Besteuerung ausländischer Einkünfte 913

Friedrich Petry

- Quo vadis Bettensteuer? 937

Friedrich E. Schnapp

- Der Arbeitgeberbeitrag in der Sozialversicherung – ein vorenthaltener Lohn-
bestandteil? 955

Friedrich Schoch

- Flexibilisierung der Sonderabgabendogmatik durch das Bundesverfassungsge-
richt 983

Hartmut Söhn

- Pauschale Aufteilung gemischt veranlasster Reisekosten? 1001

<i>Alain Steichen und Till Meickmann</i>	
Zwischen Bankgeheimnis und automatischem Informationsaustausch: Gebotene Zeitenwende in Luxemburg?	1015
<i>Gerd Waschbusch und Andrea Rolle</i>	
Die Bankenabgabe – ein Placebo zur Beruhigung des Steuerzahlers?	1033
<i>Rainer Wernsmann</i>	
Gebühr und Beitrag in der Finanzverfassung	1053

IV. Varia

<i>Hans Herbert von Arnim</i>	
Die unheilvolle Doppelwirkung von Sperrklauseln	1071
<i>Steffen Augsburg</i>	
Legitimationsprobleme der Börsenselbstverwaltung – dargestellt am Beispiel des Börsenrates	1077
<i>Joxerramon Bengoetxea</i>	
The End of the European Dream and the Euro-crisis Wake Up Call	1091
<i>Guido Britz</i>	
Strafrecht und Menschenwürde – eine phänomenologische Betrachtung	1107
<i>Tiziana J. Chiusi</i>	
Von Savigny lernen. <i>Notae minimae</i> zum Projekt eines einheitlichen Kaufrechts für die EU	1129
<i>Philippe Cossalter</i>	
Highway to the danger zone: Das Scheitern des französischen Staates am Beispiel seines Straßenverkehrswesens	1139
<i>Annette Guckelberger</i>	
Effektiver Rechtsschutz nach Art. 47 GRCh und seine Folgen für den nationalen (Verwaltungs-)Rechtsschutz	1165
<i>Maximilian Herberger</i>	
„Wer wird Millionär?“ – ein rechtsfreier Raum?	1183
<i>Makoto Ida</i>	
Über die „Entphilosophierung“ der japanischen Strafrechtsdogmatik und ihre Folgen	1195

<i>Heike Jung</i>	
Über die Ratio des ultima-ratio-Prinzips	1207
<i>Michael Martinek</i>	
Privatrechtliche Reflexionen zur „gebremsten“ Marginalisierung des Verwaltungsprivatrechts	1225
<i>Ulli Meyer</i>	
Shared-Service-Center und Ressortprinzip	1241
<i>Filippo Ranieri</i>	
Die französischen Übersetzungen der <i>Commentaries</i> von William Blackstone Ende des 18. Jahrhunderts. Ein Kapitel aus der Geschichte der kontinentalen Entdeckung des englischen Common Law	1251
<i>Roland Rixecker</i>	
Minderheit und Kontrolle. Die Enquête in den Zeiten der Großen Koalition: Eine Skizze	1271
<i>Helmut Rißmann</i>	
Verfahrene Verfahren	1283
<i>Helmut Siekmann</i>	
Die Offenlegung der Bezüge von Sparkassenvorständen im Internet	1293
<i>Torsten Stein</i>	
„In Vielfalt geeint“ im Europäischen Grundrechtsschutz?	1313
<i>Elmar Wadle</i>	
Eine bislang kaum bekannte Schrift Siebenpfeiffers	1331
Schriftenverzeichnis	1339
Verzeichnis der Autoren	1351

Laudatio

Vielseitig ist das Wirken des Jubilars als Wissenschaftler in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung, als juristischer Gutachter und Verfassungsrichter wie auch als Berater und Förderer des wissenschaftlichen Nachwuchses. Über seine akademischen Wirkungsstätten an den Universitäten zu Köln, Trier und des Saarlandes spannt sich der Bogen eines stets durchdachten, engagierten und verlässlichen Handelns, das von wissenschaftlicher Neugier und der Bereitschaft geprägt ist, sich immer wieder unverzagt auf Neues einzulassen. Es ist kein Zufall, dass der Festakt zur Übergabe der Festschrift für Rudolf Wendt in der Staatskanzlei des Saarlandes stattfindet. Wie kein Zweiter ist der Jubilar in den mehr als 25 Jahren seiner Tätigkeit im Saarland zu einem streitbaren Vertreter dieses Bundeslandes geworden. Und dabei ging es um Dinge von allerhöchster Bedeutung für das Land, insbesondere die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen um den Länderfinanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht.

Der bundesstaatliche Finanzausgleich ist bekanntlich ein Thema, das mit vorhersehbarer Regelmäßigkeit meist von den Politikern der jetzigen Geberländer aufgebracht wird. Die Finanzausgleichsprozesse haben immer wieder offenbart, welche strukturellen Verwerfungen dazu führen, dass die zum Großteil fälschlich als Ländertransfers wahrgenommenen Zahlungen auf der letzten Ausgleichsebene nun seit einiger Zeit auch Richtung Saarland fließen, nachdem das Land seine Schuldigkeit für die Industrialisierung etwa eines vor nicht allzu langer Zeit noch sehr ländlich-agrarischen Bayerns getan hatte. In der Nehmerzeit von Bayern hat niemand – schon gar nicht in Bayern – darüber spekuliert, Bayern als Bundesland abzuschaffen. Auch für das Saarland sind entsprechende Gedankenspiele mehr als kontraproduktiv. Nur das Fortbestehen als Staat, das durch die unermüdliche Arbeit von Rudolf Wendt mit gesichert wurde, bewahrt ein Mindestmaß an Handlungsfähigkeit und an wettbewerblichen Maßnahmen für die Region und ihre Bevölkerung, die eben nicht unbedingt auf die Möglichkeiten etwa eines großen „Rhein Hessen“ verwiesen werden möchte. Viele Probleme unserer Zeit werden schon heute dadurch ausgelöst, dass sich zu vieles in einigen wenigen Metropolen konzentriert. Es wäre bedauerlich, wenn das hier vor allem durch Rudolf Wendt für das Saarland Erreichte wieder verspielt würde.

Dabei gehört zu den „großen“ Themen des Jubilars, die ihn immer wieder beschäftigt haben, nicht nur der beschriebene Kampf um den sachgerechten Umgang mit dem Länderfinanzausgleich. Ganz seinem freiheitsliebenden Naturell entsprechend haben ihn vielmehr zentrale Fragen des Schutzes von Freiheit und Gleichheit in all den Jahren seines akademischen Wirkens umgetrieben. Der Eigentumsschutz des Art. 14 GG, aber auch die in Art. 5 GG verbürgten Kommunikationsfreiheiten

haben ihn ebenso fasziniert wie die Auseinandersetzung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und den besonderen Gleichheitssätzen. Die Ausbildung der dogmatischen Strukturen dieser Grundrechte hat er aufmerksam begleitet und in vielerlei Hinsicht beeinflusst. Die Entwicklung des Steuer- und Abgabenrechts hat er dabei meist aus dieser verfassungsrechtlichen Perspektive verfolgt, ohne sich allzu sehr auf die eher technische Umsetzung im Detail einzulassen. Zu groß dürfte ihm die Gefahr erschienen sein, dass dabei der Blick für das Wesentliche und das „große Ganze“ verloren geht. Die rasante Entwicklung und das nicht selten recht hilflos anmutende Laborieren des Gesetzgebers an den bestehenden Steuergesetzen scheinen ihm Recht zu geben. Dessen ungeachtet hat Rudolf Wendt an der Universität des Saarlandes eine fundierte steuerrechtliche Schwerpunktausbildung aufgebaut, die sich gleichermaßen an angehende Juristinnen und Juristen wie auch an Studierende der Betriebswirtschaftslehre wendet. Ein konsistentes und ganz seinem Grundverständnis entsprechend auch verfassungsrechtlich rückgebundenes Vorlesungsprogramm lag ihm dabei ebenso am Herzen wie anspruchsvolle Übungsfälle.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Tätigkeit des Jubilars als Richter, inzwischen Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes. Zahlreich sind die Verfahren, an denen er mitgewirkt hat. Namentlich die Einführung der Verfassungsbeschwerde als Verfahrenstyp hat dazu geführt, dass die Anzahl der vom Verfassungsgerichtshof zu bewältigenden Eingänge deutlich anstieg. Dabei ist es gerade den Verfassungsbeschwerden auf Landesebene eigen, dass sie thematisch ein breites Feld abdecken. Die Anwendung einer jeden – auch bundesrechtlichen – Norm durch Hoheitsträger des Landes kann insoweit zur Überprüfung gebracht werden. Das juristische Talent des Jubilars und die für ihn so prägende Bereitschaft, auch unbekannte Pfade zu beschreiten, waren daher für das Gericht stets von besonderem Wert.

Ein forschender Geist, der offen an neue Fragestellungen herangeht und sich bemüht, diese in bekannte dogmatische Strukturen einzufügen, um überzeugende Antworten zu formulieren, ohne dabei vor einem „Schuss rechtspolitischer Argumentation“ zurückzuschrecken, erlebt dabei manches Abenteuer – auch wenn er seinen Schreibtisch nicht verlässt. Immer wieder neue Gedanken, Zweifel an den kürzlich erst gewonnenen Erkenntnissen und steter Termindruck, weil die Arbeit doch nie wirklich als zu Ende gedacht abgeschlossen werden kann, kennzeichnen die wissenschaftliche Arbeit des Jubilars. Als seine Schüler konnten wir uns davon immer wieder selbst ein Bild machen. Und es hat uns angespornt, uns in ähnlicher Weise auf den Weg zu machen.

Ein bedächtiger Lehrer, der sich stets um die rechte Balance zwischen Wissen und Verstehen, zwischen klausurnotwendigem Stoff und zukunftsweisenden Kenntnissen bemüht – so lässt sich wohl das Wirken des Jubilars im Hörsaal, der zentralen Wirkungsstätte eines jeden Universitätsprofessors, beschreiben. Ob Pflichtfachvorlesung für Anfänger, Übung, Examinatorium, Seminar oder steuerrechtliche Vorlesung im Schwerpunktprogramm: mit großer Ernsthaftigkeit verfolgt der Jubilar sein Ziel, die kommenden Generationen junger Juristen und Juristinnen auf die Heraus-

forderungen der Zukunft gründlich vorzubereiten. Strukturwissen und Überblick, Verständnis und Durchblick waren ihm stets wichtiger als das tagesaktuelle Wissen mit bekannt kurzer „Halbwertszeit“. Groß war daher stets die Freude, wenn die „Rechnung aufging“ und aus dem Kreise der Hörer Antworten oder gar – und noch besser – kritische Fragen kamen.

Ein abwägender und vermittelnder Vertreter in der Selbstverwaltung war der Jubilar lange Zeit in den Gremien der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und auch über viele Jahre im Senat der Universität. Die Einführung von Studiengebühren nicht nur für Langzeitstudierende und zahlreiche andere Reformvorhaben von Bundes- und Landesgesetzgeber hat er kritisch begleitet. Trotz des Wissens um die knapp bemessene Zeit und die vielen spannenden fachlichen Projekte auf dem Schreibtisch, hat der Jubilar immer wieder unverdrossen gegen überbordenden Bürokratismus, hochschulpolitisch verbrämte Sparmaßnahmen und andere Versuche einer Beschränkung der für die akademische Arbeit so wichtigen wissenschaftlichen Freiheit gekämpft. Manche drohende Grausamkeit konnte mit seiner Hilfe abgewendet werden. Und das, obwohl die Entscheidungsspielräume auf diesen Feldern bekanntermaßen gering sind. Mit Bedacht und Augenmaß hat Rudolf Wendt hier manchen Besserwisser belehrt und in seine Schranken verwiesen. Auch wenn diese Art des Zeitvertreibs gewiss nicht wirklich seine Sache ist: Irgendwann kann man sich als kritischer Geist dieser Aufgabe kaum mehr entziehen, schon deswegen nicht, weil die zuvor als erfahrene Kritiker agierenden Kollegen aus Altersgründen ausscheiden und den nachrückenden jüngeren Kollegen oft das nötige Wissen um die Vorgänge in der Vergangenheit fehlt.

Ein umsichtiger Förderer des wissenschaftlichen Nachwuchses, der den aufstrebenden Talenten nach ihren Fähigkeiten und Interessen akademische Freiheit und Selbständigkeit garantiert, das ist ohne Frage eine Paraderolle des Jubilars. Nicht nur privat ist er mit Fug und Recht als „Familienmensch“ zu beschreiben – auch die akademische Familie ist ihm wichtig. Mit wachem Auge hat er seine Mitarbeiter und Doktoranden stets begleitet und sie mit manchem Ratschlag vorangebracht, hat immer wieder auf auch formal korrektes Arbeiten bestanden und die Disziplin eingefordert, mit der er selbst ans Werk ging. Sich selbst zurückzunehmen um anderen Raum zu geben, gehört hier wohl zu den Königsdisziplinen. Nicht jedem ist im Umgang mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs ein so glückliches Händchen gegeben, von dem gerade die Herausgeber sehr profitiert haben. Rudolf Wendt hat es offenbar auf dem Boden eigener Erfahrung bestens verstanden, auch insoweit die richtige Balance zwischen „Fördern und Fordern“ zu finden.

*Heike Jochum
Michael Elicker
Steffen Lampert
Roberto Bartone*